



Franz Poimer

# STEUERREFORM 2020

## ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG LEIDER WIEDER NICHT FÜR ALLE

Die Wiedereinführung des Alleinverdienersabsetzbetrages für PensionistInnen fordern seit längerem die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sowie der Seniorenrat. Verbunden mit dieser Forderung ist die völlige Aufhebung der Einschleifregelung beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, damit dieser wieder (wie seinerzeit der Alleinverdienerabsetzbetrag für PensionistInnen) einkommensunabhängig gewährt wird.

Zwar wurde der Absetzbetrag rückwirkend mit 1.1.2020 um 200 Euro auf maximal 964 Euro pro Jahr angehoben, jedoch vermindert sich dieser einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro brutto auf null. Die Beträge der Pensionseinkünfte werden auch diesmal nicht erhöht, obwohl sie seit Jahren unverändert sind.

Die Chance im Zuge der vorgezogenen Steuerreform alle PensionistInnen die Alleinverdiener sind gleich zu behandeln, wurde von der Bundesregierung leider nicht genützt. Schließlich hat man sich auch noch über den Seniorenrat, der über 2,4 Millionen Menschen und damit 28 Prozent der österreichischen Bevölkerung vertritt, einfach hinweggesetzt.

### **Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag besteht wenn ...**

- **die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 Euro im Kalenderjahr (€ 1.750 brutto/M) nicht übersteigen,**
- **mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,**
- **die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens € 2.200 jährlich erzielt hat und**
- **kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.**

Mit Formblatt E 30 beim Pensionservice der BVAEB bzw. bei der Pensionsversicherung (ASVG) beantragen.



### **HINWEIS vom Finanzministerium**

Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden, vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

*Franz Poimer*